

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2020/11/24 E3748/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2020

## **Index**

L0350 Gemeindewahl

### **Norm**

B-VG Art83 Abs2, Art130, Art141 Abs1 litb

Nö GdO 1973 §43, §108, §109

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter betreffend die Zurückweisung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Niederösterreichischen Kreiswahlbehörde durch das Landesverwaltungsgericht als unzulässig; Bescheid über die Wahl der Ausschüsse eines Gemeinderates nicht von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen

### **Rechtssatz**

Nach stRsp des VfGH fallen Wahlen in einen Ausschuss des Gemeinderates, der ausschließlich die Stellung eines Hilfsorganes des Gemeinderates hat, nicht unter den Begriff "mit der Vollziehung betrautes Organ der Gemeinde"; sie sind daher nicht nach Art141 Abs1 litb B-VG bekämpfbar. Da ein Gemeinderatsausschuss auch keinen "allgemeinen Vertretungskörper" darstellt, kann die Wahl in einen solchen auch nicht nach Art141 Abs1 lita B-VG angefochten werden.

Andere Bestimmungen als die oben genannten, die in Betracht kämen, um eine Kompetenz des VfGH zur Entscheidung über die Wahl in einen Ausschuss des Gemeinderates nach der NÖ GO 1973 zu begründen, gibt es nicht. Entgegen der Ansicht des LVwG hat daran auch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nichts geändert, weil insbesondere die Bestimmungen der Art141 Abs1 lita und b B-VG durch diese Novelle unverändert geblieben sind und die in diesem Rahmen eingeführte Bestimmung des Art141 Abs1 litj B-VG an diese - wie gesagt nicht geänderten - Kompetenzen des VfGH nur anknüpft.

Vor diesem Hintergrund liegt dem im vorliegenden Fall nach§109 Abs1 NÖ GO 1973 erlassenen Bescheid der Kreiswahlbehörde Zwettl, mit dem über die Anfechtung von Wahlen in Ausschüsse des Gemeinderates entschieden wurde, keine Angelegenheit zugrunde, die nach Art130 Abs5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen ist. Vielmehr war gegen diesen Bescheid eine Beschwerde nach Art130 Abs1 Z1 B-VG zulässig. Das LVwG hätte also im vorliegenden Fall über die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der Sache entscheiden müssen.

### **Entscheidungstexte**

- E3748/2020  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.11.2020 E3748/2020

### **Schlagworte**

Gemeinderecht Organe, Gemeinderat, Wahlen, Verwaltungsgericht Zuständigkeit, Wahlanfechtung administrative, Landesverwaltungsgericht, VfGH / Zuständigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:E3748.2020

### **Zuletzt aktualisiert am**

19.02.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>